

Die wichtigsten Änderungen im Überblick zur Neufassung der Promotionsordnung vom 23.08.2016

Im Folgenden werden ausdrücklich nur die wichtigsten Änderungen der aktuellen Promotionsordnung vom 23.08.2016 der Medizinischen Fakultät Leipzig zusammengefasst. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Annahme als Doktorand und Durchführung von Promotionsverfahren wird auf die komplette Promotionsordnung verwiesen.

1. hinsichtlich der Annahme als Doktorand und Zulassung zur Promotion

Die Annahme als Doktorand wird mittels Doktorandenvereinbarung, Anlage 8, PO erklärt! Diese ist ausgefüllt dem Referat für Akademische Angelegenheiten vorzulegen. Bitte machen Sie für ihre eigenen Unterlagen eine Kopie!

Betreuer sind nach wie vor Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Leipzig. Außerdem können auf Antrag an den Dekan hochqualifizierte, promovierte Wissenschaftler der Fakultät mit habilitationsäquivalenten Leistungen sowie extern geförderte Nachwuchsgruppenleiter (z. B. Emmy Noether-Programm) der MF Betreuer werden!

Auch Studierende der Medizin oder Zahnmedizin der TU Dresden können von einem Hochschullehrer der MF Leipzig betreut werden und ein Promotionsverfahren zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. an der Universität Leipzig eröffnen. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen der TU Dresden und Universität Leipzig. Darüber hinaus gelten die gleichen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand wie auch für den Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens, insbesondere wenn das Studium noch nicht abgeschlossen wurde, wie für die Studenten der MF Leipzig.

Werden Arbeiten in einer Einrichtung angefertigt, die nicht zur MF gehört, muss die Betreuung durch ein Fakultätsmitglied gestützt werden. Diese Person ist damit formal der (Haupt-)Betreuer, er kann durch einen Ko-Betreuer der externen Einrichtung ergänzt werden.

Die Zulassung setzt voraus, dass die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind und eingehalten werden! Eine entsprechende Vorlesung wird mindestens zweimal jährlich angeboten. Die Teilnahme sollte in der Regel erfolgen, der Besuch einer vergleichbaren Veranstaltung ist ebenfalls möglich, ein erworbener Teilnahmenachweis wird bei Einreichung der Promotion vorgelegt.



FORSCHEN, LEHREN, HEILEN – AUS TRADITION FÜR INNOVATION

Mitglieder des Dekanats:
Professor Dr. Michael Stumvoll
Vorsitzender/Dekan
Professor Dr. Ingo Bechmann,
Prodekan

Professor Dr. Jürgen
Meixensberger, Studiendekan
Humanmedizin
Professor Dr. Holger Jakstat,
Studiendekan Zahnmedizin
Professor Dr. Peter Wiedemann

Referat Akademische Angelegenheiten:
Telefon 0341 97-15933
Telefax 0341 97-15934
promotionsangelegenheiten@medizin.uni-
leipzig.de
www.uni-leipzig.de/medizin

2. hinsichtlich des Antrags auf Durchführung eines Promotionsverfahrens

Haben Sie Ihre Dissertation fertiggestellt, stellen Sie einen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens. Alle einzureichenden Dokumente finden Sie in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst!

Mit der *Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit* (Anlage 4) hat der Bewerber nun außerdem zu versichern,

- dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der klinischen, Studien die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden und soweit notwendig ein positives Ethikvotum vorliegt
- dass die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.

3. hinsichtlich Aufbau und Art der Dissertationsschrift

Weiterhin kann eine Dissertation als Monografie oder Publikationspromotion eingereicht werden. Beachten Sie die Vorgaben zum *Aufbau* der Arbeit und die Vorlagen gemäß der Anlagen 1-6! Die sog. *Bibliographische Beschreibung* entfällt künftig!

Es gibt keine Vorgaben zur *formalen Gestaltung* (Bindung, Mindestseitenzahl, Seitenränder, Schriftart, -größe usw.) und Zitierweise. Maßgeblich ist ein einheitliches Vorgehen!

Achten Sie auf Änderungen der Voraussetzungen für die Publikationspromotion

- mindestens eine (nachweislich!) angenommene oder veröffentlichte wissenschaftliche Originalpublikation in einem begutachteten Fachjournal, welches bei Pubmed und/ oder ISI gelistet ist
- Sie müssen mindestens Erstautor oder Zweitautor bei *gleichwertigem* Beitrag einer geteilten Erstautorschaft sein (d. h. max. an 2. Stelle mit sichtlicher Kennzeichnung)
- Unabhängig davon ob eine alleinige oder geteilte Erstautorschaft vorliegt, muss der eigene Beitrag spezifiziert und in einer durch den korrespondierenden Autor und mindestens die Hälfte der Mitautoren gegengezeichneten Erklärung belegt werden. Diese Erklärung ist dem Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens im Original beizulegen und mindestens in Kopie in die Arbeit einzubinden (Anlage 5).

4. hinsichtlich Gutachter

Eine Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern beurteilt.

Ein Gutachter muss ein nach § 60 bzw. § 62 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor (ordentlicher bzw. gemeinsam berufener Professor) sein. Der weitere Gutachter kann Fachhochschul- oder Juniorprofessor sowie eine Person mit mindestens habilitationsadäquaten Leistungen sein.

Außerdem dürfen Betreuer (Ko-Betreuer) der Promotion nicht Gutachter der Arbeit sein. Nur ein Gutachter darf der Klinik/Abteilung bzw. dem Institut angehören, an der/dem die Promotion durchgeführt wurde.

Gutachter sind überdies ausgeschlossen, wenn aufgrund persönlicher Eigenschaften, Beziehungen oder Rechtsstellung – insbesondere ein persönliches Nähe-, Angehörigen- oder Abhängigkeitsverhältnis – oder aufgrund der Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils eine Interessenkollision anzunehmen ist. Dies sollte bei den Vorschlägen berücksichtigt werden.

Zugleich wird ein Ersatzgutachter bestellt, der bei Absage, Befangenheit, Fristablauf oder Beschluss eines weiteren Gutachtens verpflichtet wird. Nach Ablauf von zwei Monaten werden Gutachten nur noch zweimal (mit Frist á 4 Wochen) angemahnt werden, bevor ein neuer Gutachter beauftragt wird.

Doktoranden (in Absprache mit dem Betreuer) sollen daher drei Gutachter vorschlagen. Damit auch bei Ersatzbenennung o. g. Voraussetzung (Begutachtung durch mind. einen sächsischen Universitätsprofessor) gewährleistet ist, sollte der Vorschlag am besten bereits zwei Gutachter umfassen, die in Sachsen als Universitätsprofessor berufen wurden. Anspruch auf Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge besteht jedoch nicht.

5. hinsichtlich Ablauf von Verfahren

Eine nicht angenommene Dissertation kann in der Regel frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Beschlusses über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten der Zeitpunkt auf frühestens drei Monate verkürzt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.

Eine Verteidigung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Promovend trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung und ohne sachlichen Grund nicht erscheint.

Wurden mehr als zwei Gutachten eingeholt, wird für das Gesamtprädikat das arithmetische Mittel aus der Verteidigungsnote und dem Ergebnis des zweifach arithmetischen Mittels aller Gutachtennoten gezogen.

Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiederholt eingereichten Dissertation gemäß § 11 Abs. 6 erfolgreich beendet, kann unabhängig von allen Teilleistungen (d.h. es werden alle Noten aus dem 1. Abschnitt und 2. Abschnitt einbezogen) als Gesamtprädikat *in der Regel* keine bessere Bewertung als „cum laude“ (gut) erteilt werden. Führt das arithmetische Mittel der Teilleistungen zu einem Wert von 2,5 oder schlechter, ist in jedem Fall die Gesamtnote gem. Berechnung des arithmetischen Mittels zu erteilen.

6. hinsichtlich Verleihung und Veröffentlichung der Pflichtexemplare

Die Promotionsurkunde wird auf Deutsch verfasst.

Deren Übergabe erfolgt erst nach nachweislicher Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek.

Die Pflichtexemplare haben die unter Anlage 2 aufgeführte Titelseite zu verwenden (ergänzt um das Datum Verleihungsbeschluss).

Die Promotionskommission kann bei Vorliegen evidenter Fehler in einer dennoch angenommenen und positiv bewerteten Dissertation bestimmen, dass den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek ein Addendum mit einer Kurzdarstellung der Fehler durch einen oder mehrere Gutachter beigelegt wird. Die Umsetzung wird durch die Kommission überprüft.

7. hinsichtlich Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

➤ **Einreichung von Unterlagen, wie:**

- Doktorandenvereinbarungen zur Erstanmeldung Promotion/Doktorandenliste
- Doktorandenvereinbarungen bei Änderung Promotionsvorhaben bzw. Betreuung mit Notiz der bereits vorliegenden Listung als Doktorand
- formlose Schreiben (Brief, E-Mail) bei Aufgabe Promotionsvorhaben
- Anträge auf Durchführung eines Promotionsverfahren inklusive vier fertiggestellter Exemplare der Promotion und der geforderten Unterlagen (siehe Merkblatt)

Sämtliche Unterlagen sind im Referat Akademische Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, Liebigstraße 27 b, Sockelgeschoss in 04103 Leipzig persönlich abzugeben oder auf dem Postweg einzureichen (Auf notwendige Unterschriften achten!). Als Einreichungsdatum gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen.

Öffnungszeiten des Referats für Akademische Angelegenheiten

Mo. - Mi.: 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do.: 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr (bzw. 15.00 Uhr in der vorlesungsfreien Zeit)
Fr.: geschlossen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Akademische Angelegenheiten telefonisch unter: 0341/97 15933 oder per E-Mail: promotionsangelegenheiten@medizin.uni-leipzig.de.

Leipzig, den 24.08.2016

Ihr Referat für Akademische Angelegenheiten